



Roland Schreyer
Referent Stiftungsrecht
LANDESDIREKTION SACHSEN

09105 Chemnitz
8 – 12

Stiftungsrat
Klaus Knüpfer,
stellvertretender Vorsitzender
c/o Rektorat
Prof. Dr. Hans Winterstein
Melanchthonstr. 1/3
08523 Plauen

18. 11. 2016

Antrag auf Auflösung der Stiftung „Vogtländisches Institut für Höhere Bildung Plauen – gemeinnützige Stiftung“

Sehr geehrter Herr Schreyer,

der Stiftungsrat der Stiftung „Vogtländisches Institut für Höhere Bildung Plauen – gemeinnützige Stiftung“ hat auf seiner Sitzung vom 20.10. 2016 beschlossen, die Stiftung aufzulösen. Die Auflösung der Stiftung ist aus Sicht des Stiftungsrates notwendig und nach § 11 Satz 2 der Stiftungssatzung zulässig, da die Erfüllung des Stiftungszweckes wirtschaftlich unmöglich geworden ist.

Der Stiftung sind über das Anfangsvermögen von € 100.000 hinaus seit der Gründung 2009 keine Zustiftungen, Erbschaften oder Vermächtnisse zugegangen. In den ersten Jahren wurden vom Rektorat Ausgaben vor allem für Reisetätigkeiten, Büromaterial, Literatur und Vortragshonorare getätigt. Seit 2013 erfolgten Ausgaben in steuerrechtlich notwendiger Höhe zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Staatlichen Studienakademie Plauen. Das Anfangsvermögen ist derzeit nominal noch nicht unterschritten.

Aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt sind in absehbarer Zeit keine nennenswerten Zinseinnahmen zu erwarten. Weiterhin konnten bisher trotz intensiver Bemühungen keine Einnahmen oder Zustiftungen generiert werden, so dass hierdurch nahezu keine Ausgaben erfolgen konnten. Es entstehen dagegen neue Kosten, da die Kosten für die laufende Tätigkeiten, insbesondere des Jahresabschlusses, nicht mehr durch den Vorsitzenden ehrenamtlich eingebracht



werden, sondern seit 2014 kostenpflichtig vergeben werden müssen. Daher wird das Anfangskapital spätestens in 2018 nominal unterschritten werden.

Aus Sicht des Stiftungsrates ist daher die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich.

Der Beschluss ist gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates gefallen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Diesem Schreiben sind beigefügt:

- das Protokoll der Sitzung des Stiftungsrates
- die Zustimmung der Stifter (§§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 2 des Sächsischen Stiftungsgesetzes – SächsStiftG)
- die Bestätigung des Finanzamtes, dass durch den Aufhebungsbeschluss die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird
- die Jahresabschlussunterlagen für das Geschäftsjahr 2015

Ich bitte die Stiftungsbehörde um Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses (gemäß §§ 10 Abs. 2, 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 SächsStiftG).

Klaus Knüpfer
stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates